

Bezahlung

Seit 1986 gibt es eine Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) für die Bezahlung von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften. Sie regelt die maximale Lohnhöhe für die studentischen Beschäftigten. In Thüringen wird dieser Maximallohn weiter begrenzt und variiert, u. a. nach Art der Hochschule.

Ab 1. Mai 2008 können die Thüringer Hochschulen die Löhne der studentischen Hilfskräfte selbstständig festlegen. Das Thüringer Finanzministerium empfiehlt dabei eine Anpassung der Höchstsätze um 2,9 Prozent. Dies würde der Entgelterhöhung entsprechen, die alle Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder zum selbigen Datum erhalten.

Auch beim Recht auf tarifliche Bezahlung gilt: Während studentische Hilfskräfte ausdrücklich nicht unter den Tarifvertrag für die Länder fallen, gelten Ausnahmen, wenn – wie beim Befristungsgrund – kein wissenschaftlicher Bezug zu deren Tätigkeit erkennbar ist. Auch hier gilt das oben Gesagte, wobei Nachforderungen des Lohns für die letzten sechs Monate der Beschäftigung möglich sind.

Tipps

» Sich informieren!

Wenn Du studentische Hilfskraft werden möchtest oder bereits bist: Informiere Dich über Deine Rechte, schau Dir Deinen Arbeitsvertrag genau an, frage nach, wenn Du etwas nicht verstehst.

» Was sind unsere Forderungen für die Verbesserung der Situation studentischer Hilfskräfte?

- Angleichung der Vergütungssätze von Fachhochschule und Universität
- Ausschreibungspflicht für studentische Beschäftigungsverhältnisse
- Einführung eines Mindestlohns von 7,50 Euro mit schrittweiser Erhöhung
- Sicherung der Personalvertretung
- Anstreben einer tarifvertraglichen Regelung

» Für die eigenen Interessen eintreten!

Du möchtest gern mithelfen, Arbeitsbedingungen, Bezahlung, Personalvertretung usw. von Dir und anderen (zukünftigen) studentischen Hilfskräften mit zu verbessern? Dann wende Dich an den StuRa Deiner Hochschule, Deine Gewerkschaft oder arbeite in der „tarifini“ mit. Dein Engagement ist wichtig und wird helfen.

» Wer hilft Dir weiter?

Wenn Du Fragen zu studentischen Hilfskräften oder Probleme während Deiner Tätigkeit hast, dann wende Dich an den StuRa Deiner Hochschule oder an Deine Gewerkschaft. Außerdem findest Du viele Informationen auf den Seiten der „tarifini“: www.tarifini.de.

In Thüringen hat sich 2008 eine Projektgruppe zum Thema gegründet. Sie stellt Informationen im Netz für Dich bereit unter: www.gew-thuringen.de/StudHK Informationen bekommst Du auch unter: www.susannehennig.de Du kannst Dich auch per E-Mail an uns wenden: studhk@gew-thuringen.de



Damit bist Du nicht allein!



Studentische Hilfskraft

Was nun?

Informationen, Tipps und Adressen für studentische Hilfskräfte an Hochschulen

Du leitest an der Hochschule Tutorien, kopierst und recherchierst für den Professor, schleppest in der Bibliothek Bücher oder pflegst die Homepage der Fakultät. Du bist studentische Hilfskraft und verdienst je nach Hochschule zwischen 4,73 und 6,53 Euro pro Stunde. Dein Arbeitsvertrag wird alle paar Monate verlängert – oder auch nicht. Dein Job ist mehr ein Taschengeld als eine verlässliche Studienfinanzierung.

Damit bist Du nicht allein!

So wie Du sind etwa 2.000 Thüringer Studierende an Hochschulen beschäftigt. Die Dauer der Arbeitsverhältnisse liegt zwischen wenigen Wochen und mehreren Jahren. Meist suchen sich die ProfessorInnen „ihre“ studentischen Beschäftigten allein aus.

Fast alle Hilfskräfte begreifen ihre Tätigkeit vor allem als Qualifikation und Weiterbildung und als willkommenen Kontakt zu Dozenten. Die meisten haben noch nie gehört, dass sie Anspruch auf Urlaub oder die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall haben. Viele glauben, sie seien rechtlos. Aber woher sollen sie es besser wissen, wenn die Hochschulen sie nicht aufklären und es keine Personalvertretung für Studierende gibt?



» **Studentische Hilfskräfte sind ArbeitnehmerInnen, denen in den meisten Fällen die gleichen Rechte zustehen wie anderen Beschäftigten.** «

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Laut § 3 Absatz 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes besitzen studentische Hilfskräfte auch bei Krankheit den gleichen Lohnanspruch, wenn die Arbeitsunfähigkeit unverschuldet ist und sie mindestens vier Wochen ununterbrochen beschäftigt sind. Das Gleiche gilt für die Entgeltfortzahlung an Feiertagen gemäß § 2 Absatz 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes. Liegen gebliebene Arbeiten in diesem Zeitraum oder nach Krankheit müssen theoretisch nicht nachgearbeitet werden.

Urlaubsanspruch

Studentische Hilfskräfte haben ein Recht auf Urlaub. Nach § 3 Absatz 1 des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) sind das mindestens 24 Werktage im Jahr. Allerdings erwirbt man erst nach sechsmonatiger Beschäftigungsdauer den vollen Urlaubsanspruch, ansonsten jeweils ein Zwölftel für jeden geleisteten Arbeitsmonat.

Recht auf unbefristeten Arbeitsvertrag und tarifliche Bezahlung

Arbeitsverträge studentischer Hilfskräfte werden normalerweise auf Zeit geschlossen. Grund für die Befristung ist § 2 Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZVG), sofern im Arbeitsvertrag ausdrücklich darauf verwiesen wird. Voraussetzung ist aber der wissenschaftliche Bezug der Beschäftigung, der nach § 88 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) für studentische Hilfskräfte in Verwaltungstätigkeit und Technik oder im Bibliotheksdienst nicht ersichtlich ist. Von daher wäre eine Befristung für solche Tätigkeiten nach Wissenschaftszeitvertragsgesetz offensichtlich rechtswidrig oder sie muss anders begründet werden.

Unwirksam befristete Arbeitsverträge gelten nach § 16 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Will man das feststellen lassen, dann muss innerhalb von drei Wochen nach dem vereinbarten Ende des Vertrages das Arbeitsgericht angerufen werden. Gewerkschaftsmitglieder können sich dafür an ihre Gewerkschaft wenden, die ihnen in Rechtsfragen – auch finanzielle – Unterstützung gibt.

